

Anhang Nr. 14 vom 23.02.2009

Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes (Konjunkturpaket II)

- Beschleunigung investiver Maßnahmen durch Vereinfachung des Vergaberechts
- Novellierung des § 25a GemHV und des § 30 KomHKV

Vorbemerkung:

Das Bundeskabinett hat am 27. Januar 2009 zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes für die Jahre 2009 und 2010 zu vereinfachen.

Dies soll bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte unter anderem durch die Einführung von Schwellenwerten für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben (jeweils ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb) in folgender Höhe erfolgen:

Für Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibung: 1.000.000 Euro
- Freihändige Vergabe: 100.000 Euro

Für Dienst- und Lieferleistungen:

- Freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung: 100.000 Euro

Die Länder und Kommunen sind aufgefordert, ihre Vergabeverfahren ebenfalls durch Anhebung der Schwellenwerte zu erleichtern.

Das Ministerium des Innern wird daher die in § 25a GemHV und in § 30 KomHKV benannten Auftragswerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben entsprechend den o. g. Schwellenwerten (ebenfalls ohne Umsatzsteuer) anheben.

In diesem Zusammenhang gebe ich bereits jetzt folgende Hinweise:

1. Dringlichkeit

Der Bund hat festgestellt, dass angesichts der drohenden konjunkturellen Lage von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand auszugehen ist. Der Wortlaut in § 25a GemHV und § 30

KomHKV im Zusammenhang mit der Festlegung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben macht deutlich, dass neben den benannten Auftragswerten weitere Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht zulässig sind („auch zulässig“). Da die Verdingungsordnungen in § 3 VOB/A und § 3 VOL/A bei Dringlichkeit eine Befreiung von den Ausschreibungspflichten vorsehen, ist es daher bereits jetzt zulässig, bis zum Erreichen der o. g. Schwellenwerte von einer Ausschreibungspflicht abzusehen.

Die Befreiungen von der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung gelten nicht nur für Maßnahmen aus dem Investitionsprogramm, sondern für die gesamte öffentliche Auftragsvergabe.

Für freiberufliche Leistungen, für die § 25a Abs. 1 GemHV bzw. § 30 Abs. 1 KomHKV anzuwenden ist, gilt Folgendes:

Auch hier ist von einer Dringlichkeit auszugehen, die eine Auftragsvergabe ohne vorherige Vergabebekanntmachung rechtfertigt. Maßgeblicher Orientierungspunkt, bis zu dem ohne nähere Begründung von einer Dringlichkeit ausgegangen werden kann, ist der o. g. Schwellenwert von 100.000,- Euro.

2. Transparenz

In den Umsetzungserlassen des Bundes wird nach Zuschlagserteilung eine Informationspflicht über die Auftragsvergabe eingeführt.

Diese lautet für die Vergabe von Bauleistungen:

„Bei Beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,- Euro ohne Umsatzsteuer und Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro ohne Umsatzsteuer ist nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Internetplattform www.bund.de und ggf. im Beschafferprofil zu informieren. Diese Information muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers
2. gewähltes Vergabeverfahren
3. Auftragsgegenstand
4. Ort der Ausführung
5. Name des beauftragten Unternehmens.“

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen lautet diese:

„Nach Erteilung des Auftrags veröffentlichen die Vergabestellen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer unverzüglich auf dem Internetportal des Bundes www.bund.de für die Dauer von mindestens einem Monat folgende Angaben, es sei denn, Sicherheitsinteressen stehen dem entgegen:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Email-Adresse des Auftraggebers
- Name des beauftragten Unternehmens
- Gewähltes Vergabeverfahren
- Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung)

- Zeitraum der Ausführung

Die Vergabestellen stellen die zur Veröffentlichung bestimmten Angaben selbstständig auf dem Internetportal des Bundes ein.“

Diese Information nach Auftragsvergabe wird von hier ebenfalls empfohlen, wobei hinsichtlich des Veröffentlichungsmediums für den kommunalen Bereich eine Veröffentlichung zum Beispiel auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg, der Internetseite der Kommune, im Amtsblatt oder einer Tageszeitung in Betracht kommt (Hinweise zur Veröffentlichung auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg finden sich unter: <http://www.service.brandenburg.de/lis/detail.php/bb3.c.175200.de>).

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hingewiesen, wonach auch bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte die Grundregeln des EG-Vertrages (Gleichbehandlungsgrundsatz, Diskriminierungsverbot, Transparenzgebot) bei Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses einzuhalten sind. Der EuGH verlangt hier zumindest eine Vorabinformation der Vergabeabsicht. Unter Zurückstellung der europarechtlichen Bedenken wird von hier die Auffassung des Bundes mitgetragen, dass auf Grund der drohenden konjunkturellen Lage von einer Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand ausgegangen werden kann, die neben der erleichterten Vergabe bis zu den genannten Auftragswerten es ebenfalls rechtfertigt, von einer Vorabinformation der Vergabeabsicht abzusehen.

3. Korruptionsprävention

Die Befreiungen von Ausschreibungspflichten verschafft den Kommunen eine höhere Flexibilität. Allerdings ist der Bereich des kommunalen Auftragswesens besonders korruptionsgefährdet, da die Vergabeverfahren der öffentlichen Verwaltung auf Grund des wirtschaftlichen Interesses der Unternehmen ein nahe liegendes Ziel für Versuche sind, auf die Entscheidungen über die Auftragsvergabe unrechtmäßig Einfluss zu nehmen. Auf Grund der weiteren Befreiungen von der Ausschreibungspflicht ist von einer erhöhten Korruptionsgefahr auszugehen. Auf Anhang 10 zu Punkt 2 „Korruptionsprävention“ wird in diesem Zusammenhang verstärkt hingewiesen.

4. Geltungsdauer

Dieser Anhang ist bis zum 31.12.2010 befristet.

Die Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, vorstehende Informationen den ihrer Aufsicht unterliegenden amtsfreien Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden ebenfalls zur Kenntnis zu geben.

gez. Keseberg